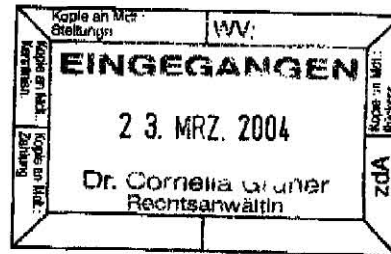


Amtsgericht Wittenberg
- Familiengericht -
5 F 463/02 UG

19.03.2004



B e s c h l u s s

In der Familiensache

betreffend den Umgang mit

Christofer F. [REDACTED] geboren am 25.08.1999, [REDACTED]

Verfahrenspfleger bzw. Verfahrensbevollmächtigter:
Sabine Engel, SHIA e.V., [REDACTED]

Beteiligte:

1.
Kazim Görgülü,
wohnhaft: [REDACTED] 04509 Krostitz

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Dr. jur. Gruner, Zschochersche Str. 60, 04229 Leipzig
Rechtsanwalt Dr. Peter Koepfel, Südliche Auffahrtsallee 66, 80639 München
Rechtsanwältin Azime Zeycan, Herner Str. 79, 44791 Bochum

2.
R. [REDACTED] B. [REDACTED]
wohnhaft: [REDACTED] 0 [REDACTED]

- Antragsgegnerin -

3.
H. [REDACTED] B. [REDACTED]
wohnhaft: [REDACTED] 0 [REDACTED]

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte für 2 und 3):
Rechtsanwälte Göhmann, Ferdinand-Rhode-Str. 3 b, 04107 Leipzig

4.
Jugendamt Wittenberg als Amtsvormund
Dessauer Str. 13, 06886 Wittenberg

5.
Landkreis Wittenberg Allgemeiner Sozialdienst
Dessauer Str. 13, 06886 Wittenberg

Hat das Amtsgericht Wittenberg durch Richterin am Amtsgericht Hoffmann
Im Wege der einstweiligen Anordnung beschlossen:

Es wird der Umgang des Kindesvaters mit dem minderjährigen Kind Christofer Fischer, geboren
am 25.08.1999 wie folgt geregelt:

Dem Kindesvater steht der Umgang mit dem Kind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Sorgerechtsverfahrens an jedem Sonnabend in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu.

Der Umgang beginnt mit dem 3.4.2004.

Für die ersten vier Umgangstermine wird zum Zwecke der Begleitung des Umgangs als Umgangspflegerin Frau Kerstin Förster bestellt, der es auch obliegt den Ort des Umgangs zu bestimmen.

Die weitergehenden Anträge werden abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Antragsteller ist der leibliche Vater des Kindes Christofer F. Mit gerichtlicher Entscheidung vom heutigen Tag wurde ihm auch die elterliche Sorge übertragen. Diese Entscheidung ist noch nicht wirksam. Auf die dortige Begründung wird in vollem Umfang Bezug genommen.

Eine Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren war geboten, da der letzte Umgangskontakt zwischen dem Kind und dem Vater rund zwei Jahre zurückliegt. Dadurch war auch die Beiziehung einer sach- und fachkundigen dritten Person zur Umgangsausübung für den ersten Monat geboten. Einer weitergehenden Regelung bedurfte es hier aktuell noch nicht, da die Fragen des Umgangs für den Fall der wirksamen Sorgerechtsentscheidung vom Vater auch selbständig und vermutlich ohne gerichtliche Hilfe geklärt werden könnten und für den Fall der weiterhin gelten Nichtsorgeberechtigung des Kindesvaters eine Erörterung der Gesamtproblematik nochmals angebracht sein wird.

Hoffmann
Richterin am Amtsgericht

